

26/V. 1915

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.
Der gänzliche Abbau des Moratoriums.**

Wien, 26. Mai.

Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht die sechste Stundungsverordnung. Sie ist, wie die vorausgegangenen Stundungsverordnungen eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, trägt das Datum vom 25. Mai 1915 und enthält die nachstehenden wesentlichen Verfügungen.

Der definitive Abbau des Moratoriums erfolgt in der Art, daß von dem vor dem 1. August 1914 entstandenen gestundeten Forderungen, die im November 1914 fällig waren, 25 Prozent im Juni und der Rest im Juli zu zahlen sind. Von den im Dezember 1914 fällig gewesenen Forderungen dieser Art sind 50 Prozent im Juni, der Rest im Juli abzahlbar. Die im Januar 1915 fälligen Forderungen sind im August 1915 gänzlich abzahlbar. Zugleich mit den Teilbeträgen sind auch die Zinsen und Nebengebühren zu entrichten. Bei Forderungen aus Versicherungsverträgen wird bestimmt, daß für die nicht von der Stundung ausgenommenen Ansprüche die Stundung mit dem 31. August 1915 zu endigen habe. Hinsichtlich der Forderungen aus laufender Rechnung sind die bisherigen Verfügungen aufrecht erhalten. Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit.